



Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

E-Mail: brexit-st@bmf.bund.de

26. Oktober 2018

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) vom 8. Oktober 2018 Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Initiative zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen mit dem Brexit als schädliches Ereignis, sofern die relevanten Handlungen bereits in der Vergangenheit vollzogen wurden.

**1. Zu Artikel 2 - Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 8 UmwStG ausdrücklich.

**2. Neu einzufügender Artikel - Änderung der Abgabenordnung**

**a. Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaft - „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften im Vereinigten Königreich (§§ 138b i. V. m. 138 AO)**

§ 138b Abgabenordnung (AO) regelt die Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften. Diese Vorschrift wurde neu mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) vom 23. Juni 2017 in die Abgabenordnung eingeführt.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

§ 138b AO wurde eingeführt, um „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind, transparent zu machen. Hierzu haben die Finanzinstitute den Finanzbehörden etwaige von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen in einer ersten Meldung bis zum 28. Februar 2019 mitzuteilen.

Nach § 138b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO sind dies die Fälle, in denen der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass der inländische Steuerpflichtige aufgrund der von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellten oder vermittelten Beziehung alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann.

Darüber hinaus zählen nach § 138b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO die Fälle dazu, in denen der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt und dadurch eine unmittelbare Beteiligung von insgesamt mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht. Bei Ermittlung dieser Beteiligungsquote sind anderweitige (frühere oder gleichzeitige) Erwerbe des inländischen Steuerpflichtigen hinsichtlich der gleichen Drittstaat-Gesellschaft miteinzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 29. März 2019 ergibt sich nun der nachfolgende Klarstellungsbedarf:

1. In der Mitteilung der Finanzinstitute zum 29. Februar 2020 über etwaige hergestellte oder vermittelte Beziehungen, mit denen ein Steuerpflichtiger im Laufe des Jahres 2019 alleine oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft im Vereinigten Königreich ausüben konnte (§ 138b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO), sollte klargestellt werden, dass eine Meldepflicht **nicht** gegeben ist, wenn der Tatbestand vor dem 30. März 2019 verwirklicht wurde.
2. Des Weiteren sollten Finanzinstitute im Rahmen ihrer Mitteilungspflicht zum 29. Februar 2020 für Fälle des § 138b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO (mit Bezug zum Vereinigten Königreich) davon befreit werden, frühere Erwerbe des inländischen Steuerpflichtigen – d. h. die, die vor dem 30. März 2019 stattgefunden haben - hinsichtlich der gleichen Gesellschaft im Vereinigten Königreich miteinzubeziehen.

**VORSCHLAG:** Es sollte für Zwecke der §§ 138b und 138 Abs. 3 AO klargestellt werden, wie mit dem Vereinigten Königreich bis zum 29. März 2019 bzw. bis zum 31. Dezember 2020 umzugehen ist.

## **b. Kontenwahrheit (§ 154 AO) - Erhebung steuerlicher Ordnungsmerkmale im Zuge des Brexits**

Die Kreditinstitute haben im Rahmen der Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 AO auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen (§ 154 Absatz 2a AO). Nach Artikel 97 § 26 Abs. 3 Einföhrungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) ist § 154 Abs. 2 und 2a AO (in der Fassung des StUmgBG) erstmals auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Nach Artikel 97 § 26 Abs. 4 EGAO haben die kontoföhrenden Stellen bei vor dem 1. Januar 2018 begründeten und am 1. Januar 2018 noch bestehenden Geschäftsbeziehungen bis zum 31. Dezember 2019 Zeit, die steuerlichen Ordnungsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten nachträglich zu erfassen.

Hinsichtlich des (näher rückenden) Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU haben einige Finanzinstitute im Inland bereits begonnen, Geschäftsbeziehungen von Konzerngesellschaften im Vereinigten Königreich zivilrechtlich zu übernehmen, um den zu erwartenden regulatorischen Auswirkungen des Brexits Rechnung zu tragen. Es ist damit zu rechnen, dass auch andere Finanzinstitute dies im weiteren Verlauf des Jahres 2018 und auch des Jahres 2019 durchführen werden. Im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen ist mit einer massenhaften und kurzfristigen Übernahme von Geschäftsbeziehungen im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen.

**VORSCHLAG: Vor dem Hintergrund der einzigartigen Umstände und zur Entlastung der inländischen Finanzinstitute sollte es diesen freigestellt werden, ob sie diese Geschäftsbeziehungen für Zwecke der Erhebung der steuerlichen Ordnungsmerkmale als neue Geschäftsbeziehungen (nach Artikel 97 § 26 Abs. 3 EGAO) oder als Bestandskonten (nach Artikel 97 § 26 Abs. 4 EGAO) mit einer Überprüfungsfrist bis zum 31. Dezember 2019 behandeln.**

## **3. Neu einzufögender Artikel - Änderung des Investmentsteuergesetzes**

### **a. Kapitalbeteiligungen nach § 2 Abs. 8 InvStG und Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 1 InvStG**

In § 2 Abs. 8 InvStG 2018 wird eine Definition der Kapitalbeteiligungen vorgenommen. Diese hat Auswirkungen auf die Teilfreistellungen der Publikumsfonds nach § 20 InvStG. So beträgt die Aktienteilfreistellung bei Aktienfonds je nach Anlegerkreis 30, 60 oder 80 % und bei Mischfonds 15, 30 bzw. 40 %.

Nach § 2 Abs. 8 InvStG sind Kapitalbeteiligungen:

„1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die



a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist“.

Fraglich ist, wie mit den Kapitalbeteiligungen aus dem Vereinigten Königreich umzugehen ist, die bis zum Austritt erworben wurden. Es sollte vermieden werden, dass Kapitalbeteiligungen im Vereinigten Königreich, die vor dem Brexit durch den Investmentfonds erworben wurden, nach dem Brexit aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 8 InvStG fallen, und es somit zu einer schlechteren steuerlichen Entlastung, d. h. Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG, kommen könnte.

**VORSCHLAG: Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Vereinigten Königreich (Kapitalbeteiligungen), die bis zum 29. März 2019 von einem Investmentfonds erworben wurden, haben keine Auswirkung auf die Teilfreistellung nach § 20 InvStG nach dem 29. März 2019. Diese Anteile gelten auch danach noch als Anteile an einer Kapitalgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.**

**b. Amts- und Beitreibungshilfe als Voraussetzung für die Verschmelzung von Auslandsfonds (§ 23 Abs. 4 InvStG)**

Für eine steuerneutrale Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds ist nach § 23 Abs. 4 InvStG erforderlich, dass die zu verschmelzenden Investmentfonds demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen.

**VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit als Drittland einem vergleichbaren Recht zur Amts- und Beitreibungshilfe wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegt und gemäß diesen vergleichbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen Amtshilfe leistet und damit als ein Amts- und Beitreibungshilfe leistender ausländischer Staat gilt.**

Wir werden uns erlauben, Sie auf weitere zu klärende Fragen, die nicht im Rahmen einer Änderung von Steuergesetzen zu beantworten sind und voraussichtlich in den Tagen um den Brexit auftauchen werden, hinzuweisen und Ihnen konkrete Lösungsvorschläge anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb